



# Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO)

## 1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 haben sich die rechtlichen Grundlagen und teilweise die Begriffe geändert. Aus diesem Grund ist die bisherige Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997 total überarbeitet worden. Neu regelt die Kinder- und Jugendheimverordnung alles rund um die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, die Pflegefamilienverordnung alles rund um Pflegefamilien.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Titel und Ingress

Im Titel soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verordnung die Aufnahme – also das Verfahren – und die Betreuung und Förderung in Familienpflege regelt. Dabei wird Bezug genommen auf den im Bundesrecht verwendeten Begriff «Familienpflege». Die Kurzform «Pflegefamilienverordnung» dagegen verwendet bewusst den im Kanton Basel-Stadt und in der Fachwelt gebräuchlicheren Begriff der Pflegefamilie.

Die Verordnung stützt sich in erster Linie auf die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)<sup>1</sup>, welche im 2. Abschnitt «Familienpflege» insbesondere die Bewilligungspflicht und das Bewilligungsverfahren regelt. Weiter bildet das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014<sup>2</sup> die kantonalrechtliche Grundlage. Dieses sieht im Leistungskatalog in § 10 Abs. 1 lit. c) die Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen als eine Form der ergänzenden Hilfen zur Erziehung vor.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1. Gegenstand und Zweck

Gegenstand ist, wie im Titel bereits beschrieben, die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Begriff aus der PAVO bzw. dem Bundesrecht). Die Verordnung dient dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien betreut werden (damit wird der im Kanton geläufige Begriff aufgenommen).

---

<sup>1</sup> SR 211.222.338.

<sup>2</sup> SG 415.100.

## § 2. Definition

Art. 4 PAVO definiert, welche Pflegeverhältnisse der Bewilligungspflicht unterliegen. Als Pflegefamilien gelten Personen, welche für der Bewilligungspflicht unterliegenden Pflegeverhältnisse verantwortlich sind. Das Bundesrecht unterstellt der Bewilligungspflicht, wer ein Pflegekind in seinem Haushalt aufnehmen will, wenn das Kind für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird. Pflegefamilien können auch Einzelpersonen oder Verwandte sein, die Kinder tags- und nachtsüber aufnehmen. Der Bewilligungspflicht nach PAVO unterstehen auch Pflegeverhältnisse, die von Behörden – beispielsweise der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Jugendanwaltschaft – veranlasst worden sind. Pflegefamilien unterscheiden sich von Tagesfamilien, bei denen Kinder in der Regel nur tagsüber aufgenommen werden. Tagesfamilien werden im Tagesbetreuungsgesetz und der Tagesbetreuungsverordnung geregelt. Sie sind deshalb explizit ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind auch Heime, die der Kinder- und Jugendheimverordnung (KJHV) unterstehen, ungeachtet der eigenen Bezeichnung (z.B. Grosspflegefamilie xy), wenn sie die Bestimmungen der KJHVO erfüllen (vier und mehr Plätze). Zudem werden in der Verordnung neu Fachpflegefamilien geregelt, die zusätzliche Anforderungen im Bereich der Qualifikation und Weiterbildung erfüllen müssen und beispielsweise auch bei kurzfristigen Platzierungen («Krisensituationen») zur Verfügung stehen.

## § 3. Ziele der Familienpflege

Pflegefamilien sollen Kinder in den Familienalltag integrieren. Sie sollen Kinder und Jugendliche betreuen und fördern, entsprechend den individuellen Möglichkeiten der Pflegekinder. Weiter sollen sie den Kontakt im Rahmen des Möglichen mit der Herkunftsfamilie unterstützen. Auch wenn häufig Probleme oder Konflikte in der Herkunftsfamilie mit ein Grund für die Betreuung und Förderung in einer Pflegefamilie sind, wird von diesen erwartet, dass sie den Kontakt zur Herkunftsfamilie unterstützen.

## § 4. Formen der Betreuung

Folgende Formen der Betreuung werden unterschieden:

- a) Dauerbetreuung: Pflegefamilien nehmen Kinder und Jugendliche längerfristig auf. Mit Ausnahme von Ferien und vereinbarten Besuchsregelungen verbringt das Pflegekind die ganze Zeit in der Pflegefamilie. Besuchsregelungen können Wochenenden, einzelne Tage usw. umfassen.
- b) Wochenbetreuung: Pflegefamilien nehmen Kinder bzw. Jugendliche längerfristig auf. Das Pflegekind verbringt seine Wochenenden und Ferien ausserhalb der Pflegefamilie, meist in seiner Herkunftsfamilie oder dem nahen Umfeld.
- c) Kurzzeitbetreuung: Pflegefamilien nehmen Kinder bzw. Jugendliche kurzfristig und befristet auf. In der Regel dauert der Aufenthalt nur wenige Tage bis zu maximal drei Monaten. Diese Art von Unterbringung erfolgt in Not- und Krisensituationen. Die Aufenthaltszeit wird genutzt, um eine längerfristige Lösung zu finden.

## § 5. Zuständiges Departement

Für Pflegefamilien ist das Erziehungsdepartement zuständig. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen. Das zuständige Departement soll einzelne Aufgaben durch Vertrag Dritten übertragen können. Heute sind beispielsweise bestimmte Aufgaben an den Pflegefamiliendienst beider Basel delegiert. Dieser vermittelt, bildet fort, betreut, berät, coacht, unterstützt und pflegt den Kontakt zu Personen, die gerne Pflegeeltern werden wollen. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Weiter sollen auch einzelne Abklärungen von Pflegefamilien an Dritte delegiert werden können. Die Kernaufgabe – Aufsicht und Bewilligung – verbleibt aber beim Kanton.

Mit der Regelung von Abs. 3 erhält das zuständige Departement die Kompetenz, in Ausführung dieser Verordnung ergänzende Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Es bestehen heute bereits Richtlinien und Weisungen zur Berechnung der Unterbringungstage sowie zu den verschiedenen Nebenkosten. Solche Weisungen oder Richtlinien sollen auch künftig vom Departement erlassen werden können.

#### *§ 6. Pflicht zur Zusammenarbeit und Verschwiegenheit*

Es wird festgehalten, dass die an einer Unterbringung und Förderung in einer Pflegefamilie beteiligten und mitbeteiligten Behörden, Institutionen, Schulen, Mitarbeitenden sowie beteiligte und mitbeteiligte Private im Interesse des Kindeswohls zusammenarbeiten. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie aufwachsen, benötigen häufig klare und abgesprochene Regelungen. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist deshalb unerlässlich. Allerdings sind die Beteiligten auch zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Es gilt jeweils im Einzelfall zwischen der Pflicht zur Verschwiegenheit und der Pflicht zur Zusammenarbeit abzuwägen. Massgebend ist das Wohl des Kindes. Weiter wird festgehalten, dass alle Beteiligten verpflichtet sind, dem zuständigen Departement die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### *§ 7. Rechte und Pflichten der Pflegefamilien*

Es wird klar festgehalten, dass Pflegefamilien die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von körperlicher oder psychischer Gewalt zu schützen und deren persönliche Integrität zu achten haben. Die Schweiz kennt düstere Kapitel des Pflegekinderwesens, wo Kinder als Verdingkinder psychisch, körperlich und auch sexuell missbraucht worden sind. Jedes Kind, auch ein Pflegekind, hat das Recht auf eine Privatsphäre, die von den Pflegeeltern zu respektieren ist. Die UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, welche für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten ist, verlangt, dass Kinder und Jugendliche angehört und in Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, einbezogen werden. Pflegefamilien müssen deshalb Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter über ihre Rechte aufklären und sie an Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen, beteiligen. Festgehalten wird weiter, dass Pflegeeltern vor wichtigen Entscheiden von Behörden, die Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis haben, anzuhören sind. Diese Bestimmung richtet sich an die platzierenden oder begleitenden Behörden, die beispielsweise mit den Pflegeeltern einen Austritt oder eine Anschlusslösung rechtzeitig und unter Einbezug aller Erkenntnisse planen müssen. Pflegeeltern sind nicht einfach vollstreckende Instanzen in Kinderschutzverfahren. Sie sind vielmehr im Alltag der Kinder und Jugendlichen deren erste Ansprechpartner und dementsprechend in gleicher Art wie die Kinder bzw. Jugendlichen bei wichtigen Entscheidungen, beispielsweise bei der Beendigung eines Pflegeaufenthalts, anzuhören. Weiter wird an dieser Stelle festgehalten, dass das Kind angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht versichert werden muss, was zwar bereits in der PAVO geregelt ist (Art. 8 Abs. 3). Die Wiederholung auf kantonaler Ebene soll helfen, dass Pflegefamilien an diese Pflicht erinnert werden. Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall besteht auch aufgrund des Krankenversicherungsobligatoriums. Zusätzlich wird eine Versicherung gegen Haftpflicht verlangt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird überprüft, ob das zu platzierende Kind über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt.

#### *§ 8. Förderung des Pflegekinderwesens*

Die Kantone sollen das Pflegekinderwesen fördern (Art. 3 Abs. 2 PAVO). Dies soll auch in Form von Beiträgen möglich sein, mit denen Ausbildung und Weiterbildung finanziert werden. Auch sollen Staatsbeiträge geleistet werden können, wenn Aufgaben an Dritte delegiert werden.

## II. BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

### § 9. Bewilligungspflicht

Pflegefamilien benötigen gestützt auf das Bundesrecht eine Bewilligung (Art. 4 PAVO). Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Jugendanwaltschaft usw.) ein Kind in Pflege geben (Art. 4 Abs. 3 lit. a. PAVO). Gemäss § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2010 über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) kann die Jugendanwaltschaft die Verantwortung in Einzelfällen, namentlich wenn die der speziellen Problematik entsprechende Institution durch die Zivilbehörde nicht beaufsichtigt ist, für den Vollzug der Platzierung im In- oder Ausland selbst übernehmen. Ist das Angebot allerdings als Pflegeverhältnis einzustufen, so unterliegt es zwingend der Bewilligung und Aufsicht der für Pflegefamilien zuständigen Behörde. Die Regelung von § 4 Abs. 4 Satz 2 JStVG gelangt bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien durch die Jugendanwaltschaft somit grundsätzlich nicht zur Anwendung. Auch in diesen Fällen ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen. In jedem Fall ist das Bewilligungsgesuch vollständig vor der Platzierung einzureichen. Damit das Gesuch alle notwendigen Angaben enthält, stellt das zuständige Departement entsprechende Formulare zur Verfügung.

### § 10. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzung

Die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Art. 5 PAVO aufgeführt, weshalb in der kantonalen Verordnung darauf verwiesen werden kann. Pflegeeltern und ihre Hausgenossen müssen geeignet sein und Gewähr für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung bieten. Das Wohl anderer, in der Pflegefamilie lebender Kinder, darf nicht gefährdet werden.

### § 11. Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland

Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, wird erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist. Dieser Entscheid obliegt den Migrationsbehörden. Das zuständige Departement überweist deshalb die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit seinem Bericht über die Pflegefamilie der zuständigen Migrationsbehörde. Die zuständige Migrationsbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind und teilt seinen Entscheid dem zuständigen Departement mit. Erst wenn die zuständigen Migrationsbehörden dem *Aufenthalt* zugestimmt haben, wird die erteilte Pflegeplatzbewilligung wirksam. Diese Regelung entspricht Art. 8a PAVO. Das für die Aufsicht und Bewilligung zuständige Departement prüft insbesondere die erzieherische Eignung der Pflegefamilie, die Migrationsbehörden prüfen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen. Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, kann eine Pflegeplatzbewilligung rechtsgültig erteilt werden. Gemäss PAVO sind für die Aufnahme ausländischer Kinder weitere Voraussetzungen verlangt (Art. 6 und Art. 6b PAVO). Diese werden selbstverständlich auch geprüft, wenn ein solches Begehren gestellt wird.

### § 12. Abklärungen

Das zuständige Departement klärt die Verhältnisse in der Pflegefamilie in geeigneter Weise, insbesondere durch Hausbesuche, ab. Es kann Fachpersonen und Fachberichte beziehen.

### § 13. Inhalt der Bewilligung

Während das Bundesrecht die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen umfassend regelt, macht es nur wenige Vorgaben zum Bewilligungsinhalt. Aus diesem Grund wird in der kantonalen Ausführungsverordnung geregelt, was die Bewilligung im Einzelnen beinhalten muss. Die Bewilligung

wird für die Aufnahme und Betreuung eines bestimmten Pflegekindes erteilt und enthält Namen und Wohnadresse der Pflegeeltern. Sie ist befristet und kann mit Auflagen versehen werden. Ob Auflagen nötig sind, hängt vom konkreten Gesuch und den entsprechenden Abklärungen ab.

#### *§ 14. Änderung der Verhältnisse*

Pflegefamilien müssen der Bewilligungsbehörde wichtige Veränderungen der persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitteilen. Solche Veränderungen können etwa ein Umzug oder eine Änderung der Lebenssituation der Pflegeeltern (Trennung usw.) sein. Die Bewilligungsbehörde prüft dann, ob diese Änderung Auswirkungen auf die Pflegeplatzbewilligung hat und passt diese allenfalls an. Sind die Veränderungen so gravierend, dass die Voraussetzungen für eine sachgerechte Betreuung und Förderung des Kindes nicht mehr gegeben ist, so kann die Bewilligung auch widerrufen werden.

#### *§ 15. Eignungsbescheinigung*

Weil die Bewilligung jeweils für die Aufnahme und Betreuung eines bestimmten Kindes erteilt wird (§ 13 PFVO), wird eine Eignungsbescheinigung ermöglicht. Haben sich Familien oder Personen entschlossen, ein Pflegekind aufnehmen zu wollen, ohne dass bereits feststeht, welches Kind sie aufnehmen werden, können sie sich vorgängig um eine Eignungsbescheinigung bemühen. Dabei wird – wie bei einer Bewilligung – abgeklärt, ob die Familie oder die Person geeignet ist, ein Pflegekind aufzunehmen. Ist das Kind danach bestimmt, kann die Bewilligung vereinfacht erteilt werden. Ergeben sich bereits aus der Eignungsabklärung bestimmte Erkenntnisse, beispielsweise zum Alter eines später aufzunehmenden Pflegekindes, so werden diese in die Eignungsbescheinigung aufgenommen. Mit einer solchen Eignungsbescheinigung sollen auch kurzfristige Platzierungen ermöglicht werden, weil die Pflegefamilie bereits vorher abgeklärt worden ist und die Pflegeplatzbewilligung somit rascher erteilt werden kann.

#### *§ 16. Aufsicht*

Art. 10 PAVO regelt die Aufsicht über die Pflegefamilien. Das Bundesrecht schreibt vor, dass eine Fachperson der Behörde die Pflegefamilie so oft wie nötig besucht, ihr jährlich aber wenigstens einen Aufsichtsbesuch abstattet und Protokoll darüber führt. Damit die Behörden die Aufsicht wahrnehmen können, sind den Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### *§ 17. Widerruf der Bewilligung*

Haben allfällige wichtige Veränderungen wesentliche Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis, werden Auflagen nicht erfüllt oder Aufforderungen zur Behebung von Mängeln nicht befolgt, kann das zuständige Departement die Bewilligung widerrufen. Für das Verfahren ist Art. 11 PAVO massgebend.

#### *§ 18. Amtshilfe*

Damit die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde ihre Verantwortung wahrnehmen kann, ist sie auf Informationen von anderen Behörden angewiesen. Deshalb wird geregelt, dass kantonale Behörden und Amtsstellen der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde Amtshilfe zu leisten haben. Die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde ist berechtigt, insbesondere bei den Gesundheitsdiensten, bei den Bevölkerungsdiensten, dem Migrationsamt, beim Kinder- und Jugenddienst, bei den Universitätskliniken und Universitätspolikliniken, bei den Strafbehörden, bei den psycho-sozialen Diensten der Kantonspolizei und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Auskünfte über Pflegefamilien sowie Gesuchstellende, die sich um eine Eignungsbescheinigung oder Pflegeplatzbewilligung bemühen, einzuholen. In diese Abklärung werden auch im gleichen Haushalt

lebende Personen, die nicht Gesuchstellende sind, einbezogen. Leben im gleichen Haushalt auch Jugendliche, so kann auch die Jugendanwaltschaft als Teil der Strafverfolgungsbehörden um Amtshilfe ersucht werden. Damit wird den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Genüge getan, indem die Bestimmungen über die Amtshilfe in den Rechtsgrundlagen ausformuliert werden. Die Betroffenen sind selbstverständlich im Einzelfall darüber zu informieren, dass amtliche Erkundigungen über sie eingeholt werden.

### **III. ANERKENNUNG ALS FACHPFLEGEFAMILIE**

#### *§ 19. Zusätzliche Anforderungen*

Fachpflegefamilien benötigen eine besondere «Fachlichkeit», welche bei der Betreuung eines bestimmten Pflegekinde – meist im Rahmen einer behördlichen Platzierung – notwendig ist. Sie haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für Pflegefamilien nach § 11 zusätzliche Anforderungen im Bereich der fachlichen Qualifikation, der Weiterbildung und der Begleitung des Pflegeverhältnisses zu erfüllen. Das zuständige Departement erlässt Richtlinien für die Anforderungen an Fachpflegefamilien. Die erhöhten Anforderungen an Fachpflegefamilien werden mit einer höheren Entschädigung abgegolten.

#### *§ 20. Anerkennung*

Fachpflegefamilien werden im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens als solche anerkannt. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung. Eine solche Anerkennung wird zudem nur erteilt, wenn die Anforderungen gemäss § 19 erfüllt sind und das konkrete Pflegeverhältnis eine besondere Fachlichkeit erfordert. Deshalb wird die Anerkennung nur befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so widerruft das zuständige Departement die Anerkennung.

### **IV. DIENSTLEISTUNGSANGEBOTE IN DER FAMILIENPFLEGE**

#### *§ 21. Melde- und Bewilligungspflicht*

Die PAVO regelt in Art. 20a die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege. Die PAVO unterstellt diese der Meldepflicht. Eine entsprechende Meldung hat an die zuständige Behörde zu erfolgen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b. PAVO ist dies eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde am Sitz oder im Wohnsitzkanton der Anbieterin bzw. des Anbieters. Gemäss Art. 3 PAVO können die Kantone zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen erlassen, die über die PAVO hinaus gehen. Eine reine Meldepflicht genügt aus Sicht des Kantons Basel-Stadt für Anbieterinnen und Anbieter bestimmter Dienstleistungen nicht, da diese die Kernelemente der Betreuung von Minderjährigen, die besonderen Schutz benötigen, betreffen. Deshalb muss, wer entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbietet, diese dem zuständigen Departement schriftlich melden und die in Art. 20b PAVO verlangten Angaben und Belege einreichen. Das zuständige Departement prüft in der Folge, ob aufgrund der anzubietenden Dienstleistung(en) eine zusätzliche Bewilligung erforderlich ist. Bewilligungspflichtig ist, wer a) Pflegeplätze für Minderjährige in Pflegefamilien vermittelt; b) das Pflegeverhältnis sozialpädagogisch begleitet oder c) im Rahmen der ambulanten Wohnbegleitung gegen Entgelt Minderjährige beim selbstständigen Wohnen unterstützt und begleitet.

Die PAVO führt bei den meldepflichtigen Angeboten auch auf, wer Pflegeeltern aus- und weiterbildet oder wer Beratungen und Therapien speziell für Pflegekinder durchführt. Da genügt eine Meldepflicht nach PAVO und diese Angebote werden nicht einer Bewilligungspflicht unterstellt. Zahlreiche Therapien sind spezialgesetzlich geregelt (Psychotherapie, Logopädie usw.). Wer bei-

spielsweise über eine Praxisbewilligung für Psychotherapie verfügt, kann sicher auch bei Pflegekindern therapeutisch tätig sein. Alle allgemeinen Therapien, die an anderen Stellen geregelt sind, sollen nicht *zusätzlich* einer weiteren Bewilligung unterstellt werden.

Als zusätzliche Dienstleistung wird in lit. c. die «ambulante Wohnbegleitung» der Bewilligungspflicht unterstellt. Eine ambulante Wohnbegleitung setzt ebenfalls eine besondere Nähe zu den Minderjährigen voraus. Diese kann etwa darin bestehen, Minderjährige, die allenfalls kurz vor der Volljährigkeit stehen, beim selbstständigen Wohnen zu unterstützen. Nur wenn solche Angebote der Bewilligungspflicht unterstellt werden, können die Anbieter entsprechender Dienstleistungen auf Eignung und Seriosität eingehend überprüft werden. So können beispielsweise ein Strafregisterauszug und/oder ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt werden, damit gewährleistet ist, dass die entsprechenden Anbieter nicht vorbestraft sind.

### § 22. *Bewilligung und Aufsicht*

Das zuständige Departement ist für die Bewilligung der Dienstleistungsangebote zuständig und übt die Aufsicht über die ausgeübte Tätigkeit aus. Es prüft die nach Art. 20b PAVO einzureichenden Unterlagen (Statuten, Organe, Qualifikation der mit den Dienstleistungen betrauten Personen, Strafregisterauszug, Konzept, Unterlagen zur Preisgestaltung usw.) und klärt ab, ob die Meldung genügt oder das Angebot bewilligungspflichtig ist. Auch prüft es im Rahmen der Aufsicht die nach Art. 20d PAVO von den Anbieterinnen und Anbietern zu führenden Verzeichnisse sowie die Aktualität der gemeldeten Angaben und Belege. Diese Prüfung hat gemäss Art. 20e PAVO jährlich zu erfolgen.

Ausserkantonale Anbieterinnen und Anbieter belegen gegenüber dem zuständigen Departement, dass sie die Melde- bzw. Bewilligungspflicht im Sitzkanton erfüllt haben. Bestehen diesbezügliche Zweifel, so ersucht das zuständige Departement die zuständige ausserkantonale Behörde um Amtshilfe. Die Bestimmungen in der PAVO über die Dienstleistungsangebote sind seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Die Erfahrung nach relativ kurzer Zeit seit Inkrafttreten der Bestimmung zeigt aber, dass nicht alle Anbieter ihre Angebote gemeldet haben oder – auch andere Kantone kennen eine Bewilligungspflicht – eine Bewilligung des Sitzkantons vorliegt. Aus diesem Grund soll klar festgehalten werden, dass im Zweifel auch andere ausserkantonale Behörden um Amtshilfe ersucht werden können.

### § 23. *Aufsichtsmassnahmen*

Die Aufsicht richtet sich im Wesentlichen nach Art. 20e PAVO. Stellt das zuständige Departement Mängel bei der Ausübung der Tätigkeit fest, so ordnet es geeignete Massnahmen zur Mängelbehebung an. Trägt die Anbieterin oder der Anbieter der Anordnung nicht Rechnung, so kann das zuständige Departement die Bewilligung widerrufen und die Ausübung der Tätigkeit untersagen. In diesem Fall werden Pflegefamilien, die mit der Anbieterin oder dem Anbieter zusammenarbeiten, sowie die in Art. 20f PAVO aufgeführten Personen und Behörden vom zuständigen Departement unverzüglich informiert. Auch bezüglich der Aufsichtsmassnahmen ist die vom Kanton Basel-Stadt gewählte Lösung der Bewilligungspflicht griffiger und klarer: Eine Bewilligung kann (als ultima ratio) entzogen werden und wer ohne Bewilligung weiterarbeitet, untersteht den entsprechenden Strafbestimmungen. Bei einer reinen Meldepflicht kann die Ausübung der Tätigkeit zwar (vorübergehend) untersagt werden, was jedoch deutlich schwieriger zu verfügen und durchzusetzen ist als einen Bewilligungsentzug.

## V. **BEITRÄGE DES KANTONS**

Geregelt werden hier die Beiträge des Kantons. Grundsätzlich übernimmt der Kanton die Beiträge an die Betreuung und Förderung, soweit nicht die Kinder, Jugendlichen oder Eltern bzw. ersatzweise die Gemeinden ihren Anteil leisten. Die Berechnung der Beiträge der Kinder, Jugendlichen

oder Eltern bzw. ersatzweise der Gemeinden ist in der Kinderbetreuungsbeitragsverordnung geregelt.

#### § 24. Grundsätze und Voraussetzungen

Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien werden ausgerichtet, wenn das Kind seinen unterstützungsrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat, der Aufenthalt in einer Pflegefamilie fachlich indiziert ist, der Aufenthalt von einer anerkannten Fachstelle angeordnet ist oder die Sorgeberechtigten den Aufenthalt beantragt haben. In diesem Fall muss der Aufenthalt von einer anerkannten Fachstelle begleitet werden. Weiter muss die Pflegefamilie über eine Bewilligung verfügen, in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und das Pflegeverhältnis muss vertraglich geregelt sein. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Bei einer ausserfamiliären Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen richtet sich die Zuständigkeit für den Entscheid zur Unterbringung in einer Pflegefamilie nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des betreuten Kindes oder Jugendlichen. Wenn der zivilrechtliche Wohnsitz nicht mit dem unterstützungsrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt, wird die Zuständigkeit für die Finanzierung komplex. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG). Allenfalls muss der Kanton Basel-Stadt in bestimmten Fällen die Kosten für eine Platzierung übernehmen, die von ausserkantonalen Stellen aufgrund des zivilrechtlichen Wohnsitzes des platzierten Kindes oder Jugendlichen vorgenommen wurde. Gemäss ZUG ist es auch möglich, dass andere (ausserkantonale) Gemeinwesen die Kosten oder Teile davon für Platzierungen übernehmen müssen, die von baselstädtischen Fachstellen indiziert und begleitet werden.

Grundsätzlich muss jeder Aufenthalt in einer Pflegefamilie, der Beiträge an die Betreuung zur Folge hat, fachlich indiziert sein (§ 10 Abs. 2 KJG). Fachliche Indikationen können ausschliesslich folgende zuweisenden Behörden des Kantons Basel-Stadt stellen: die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Kinder- und Jugenddienst, die Jugendanwaltschaft oder die psychosozialen Dienste der Kantonspolizei. Nur diese können eine fachliche Indikation stellen und damit Kosten für den Aufenthalt in einer Pflegefamilie auslösen. Keine Rolle spielt, ob der Aufenthalt behördlich angeordnet ist oder ob er von den Sorgeberechtigten beantragt wird. Wird er von den Sorgeberechtigten beantragt, so muss eine der genannten Fachstellen den Aufenthalt fachlich begleiten.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann auf Antrag der zuweisenden Behörde ein Beitrag für den Aufenthalt und die Betreuung von jungen Erwachsenen über das vollendete 18. Lebensjahr bis maximal zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden, sofern der Aufenthalt und die Betreuung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen haben. Diese Ausnahmeregelung entspricht § 11 KJG. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Jugendlicher bereits eine Ausbildung begonnen hat. Der Jugendliche bleibt bis zum Abschluss der Ausbildung in der bisherigen Pflegefamilie. Der Aufenthalt wird von einer zuweisenden Behörde, in der Regel der Kinder- und Jugenddienst, begleitet. Weil der Jugendliche nach vollendetem 18. Altersjahr nicht mehr minderjährig ist, ist zwar keine Pflegeplatzbewilligung mehr nötig, Beiträge an die Betreuung und Förderung dagegen können weiter geleistet werden.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für Pflegekinder aus dem Ausland oder solche, die im Hinblick auf eine Adoption aufgenommen werden. In diesen Fällen müssen die Pflegefamilien die Kosten für das Pflegekind vollständig selbst tragen.

#### § 25. Beiträge für Pflegefamilien

An die Aufenthalts- und Betreuungskosten werden Beiträge von maximal 1'700 Franken für ein Pflegekind und Monat ausgerichtet. Die Details sollen in Richtlinien geregelt werden. Insbesondere

re sollen die Unterschiede der Dauer-, Wochen- und Kurzzeitbetreuung angemessen berücksichtigt werden. Wird ein Pflegekind bei nahen Verwandten untergebracht, werden die Beiträge angemessen reduziert. Nahe Verwandte sind beispielsweise Grosseltern oder Geschwister der Eltern. Zu nahen Verwandten sind in jedem Fall Verwandte zweiten und dritten Grades zu zählen. Die angemessene Reduktion berücksichtigt, dass Verwandten eine gewisse Unterstützungspflicht zukommt. Anerkannten Fachpflegefamilien kann ein Zuschlag von monatlich maximal 800 Franken gewährt werden. Dieser wird im Einzelfall aufgrund des individuellen Betreuungsbedarfs des Pflegekindes und der Belastung der Fachpflegefamilie festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei ausserkantonalen Pflegefamilien unter Berücksichtigung der ortsüblichen Ansätze von den kantonalen Beitragshöhen abgewichen werden. Dies ist notwendig, wenn Kinder ausserkantonale untergebracht werden müssen und die ortsüblichen Ansätze beispielsweise höher sind als im Kanton Basel-Stadt. In einem solchen Fall liesse sich das Kind sonst kaum unterbringen.

Die aufgeführten Frankenbeiträge können jährlich aufgrund des Novemberindex des Basler Lebenskostenindex an die allgemeine Teuerung angepasst werden.

Das zuständige Departement erlässt Richtlinien über die Details der Beiträge. In den Richtlinien wird auch die Angemessenheit der Reduktion der Beiträge für Verwandte geregelt.

#### *§ 26. Kinderzulagen*

Bezieht eine Pflegefamilie für ein Pflegekind Kinderzulagen, so werden diese an die gemäss § 25 auszurichtenden Beiträge angerechnet.

#### *§ 27 Verfahren und Entscheid über Beiträge*

In § 24 werden die Grundsätze und Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten geregelt: Eine anerkannte Fachstelle bzw. Behörde stellt die Indikation und klärt ab, welche Pflegefamilie in Frage kommt. Im Falle einer Kinderschutzmassnahme entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über die Unterbringung. Im Falle einer einvernehmlichen Lösung beantragen die Sorgeberechtigten die Platzierung des Kindes. In beiden Fällen begleitet der Kinder- und Jugenddienst die Platzierung. Die anerkannte Fachstelle reicht das Gesuch für die Kostengutsprache beim zuständigen Departement ein. Gleichzeitig hat sie den Nachweis der Indikation zu erbringen. Im Zusammenhang mit der Kostengutsprache wird zunächst die Frage nach der finanziellen Zuständigkeit nach Zuständigkeitsgesetz (ZUG) geklärt. Weiter wird geprüft, ob die Pflegefamilie über eine Pflegeplatzbewilligung verfügt. Die anerkannte Fachstelle ist für das Stellen der Indikation und die Begleitung des Aufenthalts zuständig. Die für die Kostengutsprache verantwortliche Stelle ist für die finanzielle Abwicklung des Aufenthalts verantwortlich. Im Normalfall muss das Gesuch für die Kostengutsprache rechtzeitig vor der Platzierung eingereicht werden. Bei einer dringenden, kurzfristigen Platzierung hat die anerkannte Fachstelle das Gesuch für die Kostengutsprache unverzüglich nach der Platzierung beim zuständigen Departement einzureichen. Der Beitragsentscheid wird der Pflegefamilie und der anerkannten Fachstelle mitgeteilt.

#### *§ 28. Beiträge an Familienplatzierungsorganisationen*

Erfolgt die Platzierung und Abrechnung des Pflegeverhältnisses über eine Familienplatzierungsorganisation, so hat diese vorgängig beim zuständigen Departement ein Gesuch um finanzrechtliche Anerkennung einzureichen. Die Familienplatzierungsorganisation hat den Nachweis zu erbringen, dass die Pflegefamilie über eine Pflegekinderbewilligung verfügt.

Das Anerkennungsgesuch muss beinhalten, welche Dienstleistungen die Familienplatzierungsorganisation übernimmt, wer namentlich dafür zuständig ist, wie die Entschädigung der Pflegefamilien geregelt ist, wie hoch die Entschädigungen der Pflegefamilien sind, wie die Abrechnung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erfolgt und welcher Kanton das Dienstleistungsangebot

beaufsichtigt. Mit diesen Angaben soll die zuständige Stelle Einblick in die internen Regelungen erhalten. Die Familienplatzierungsorganisation muss die Pflegefamilie fair entschädigen und die Kosten für die Begleitung transparent ausweisen. Damit wird das für die Finanzierung einer Heimunterbringung gültige Verfahren analog auch für Familienplatzierungsorganisationen angewendet.

Das zuständige Departement klärt die Anerkennungsvoraussetzungen ab. Es kann dazu Berichte von Fachpersonen und Fachstellen einholen. Voraussetzung für eine Anerkennung sind positive Aufsichtsberichte der zuständigen kantonalen Behörde.

Diese Regelungen dienen dazu, dass keine Platzierungen von zweifelhaften Familienplatzierungsorganisationen vorgenommen werden können. Der Anerkennungsentscheid wird schriftlich mitgeteilt. Er beinhaltet auch die Höhe der anerkannten Beiträge an die Organisation.

Anerkannte Familienplatzierungsorganisationen sind verpflichtet, dem zuständigen Departement auf Ersuchen hin Jahresrechnungen und Revisorenberichte einzureichen.

Auch müssen anerkannte Familienplatzierungsorganisationen jeweils den Nachweis erbringen, dass die Pflegefamilien über eine Pflegeplatzbewilligung verfügen.

Insgesamt unterliegen Familienplatzierungsorganisationen somit ähnlichen Regelungen wie kleinere Heime.

#### *§ 29. Platzierungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege*

Erfolgt eine Platzierung in einer Pflegefamilie auf Anordnung der Jugendstrafbehörden, so richtet sich das Verfahren inklusive der Finanzierung nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz vom 13. Oktober 2010, welches als Spezialgesetz dieser Verordnung vorgeht.

## **VI. GEBÜHREN**

### *§ 30. Gebühren*

Die Tätigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Nur wenn wegen schwerwiegender Beanstandungen wiederholt Kontrollen vorgenommen werden müssen, können pro durchgeführten Kontrollgang für den entstandenen Aufwand bis zu 1'000 Franken in Rechnung gestellt werden. Entstandene Auslagen für bei Dritten in Auftrag gegebene Gutachten, Dolmetscher- oder Übersetzungsdienste oder ähnliche Dienstleistungen können den Pflegeeltern bzw. den Anbietern von Dienstleistungsangeboten weiter verrechnet werden. Mit dieser Bestimmung besteht für die Erhebung allfälliger Gebühren eine ausreichende Rechtsgrundlage, auch wenn in den letzten Jahren nur selten entsprechende Gebühren erhoben worden sind.

## **VII. SANKTIONEN**

### *§ 31. Pflichtverletzungen*

Nach Art. 26 PAVO erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, bei Pflichtverletzungen Sanktionen in Form von Ordnungsbussen bis zu 1'000 Franken auszusprechen. Im Wiederholungsfalle besteht zusätzlich die Möglichkeit zur Strafandrohung (Art. 292 StGB).

Das zuständige Departement kann direkt gestützt auf Art. 26 PAVO Pflichtverletzungen ahnden. Es braucht diesbezüglich keine Ausführungsbestimmung im kantonalen Recht. Insofern genügt

der Verweis auf die bundesrechtliche Bestimmung in der kantonalen Verordnung. Soweit gegen rein kantonale Vorschriften verstossen wird, wird darüber hinaus festgehalten, dass das zuständige Departement ebenfalls Bussen aussprechen kann. Neu sollen diese Bestimmungen statt im kantonalen Übertretungsstrafgesetz in den spezialgesetzlichen Verordnungen aufgenommen werden.

### **VIII. RECHTSMITTEL**

#### *§ 32. Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.

### **IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### *§ 33. Übergangsbestimmungen*

Totalrevidierte Erlasse bedürfen zwingend einer Regelung zum intertemporalen Recht. Die vorliegende Verordnung sieht die Übergangsbestimmung vor, dass alle im Zeitpunkt des Wirksamwerdens hängigen Gesuche nach dem neuen Recht beurteilt werden.

Bei Wirksamwerden dieser Verordnung bereits bestehende Bewilligungen und Kostengutsprachen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft und allenfalls angepasst werden. Weil aktuell sowohl die Bewilligungen wie auch die Kostengutsprachen zeitlich befristet sind, reicht eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Überprüfung und allfällige Anpassung.

Bei den Dienstleistungsangeboten besteht vom Bundesrecht her bereits eine Meldepflicht. Da sich in Bezug auf die Meldepflicht nichts ändert, bedarf es insoweit auch keiner Übergangsbestimmung. Neu werden bestimmte Angebote einer Bewilligungspflicht unterstellt. Das zuständige Departement prüft gestützt auf die Meldungen die Frage der Bewilligung (siehe § 22). Dafür ist eine Übergangszeit von einem Jahr bis 31. Dezember 2017 vorgesehen.

### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Verordnung tritt nach der Publikation am 1. Januar 2017 in Kraft. Die bisherige Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997 muss aufgehoben werden. Sie wird durch die neue Verordnung vollständig ersetzt.